



Informationen zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen über die GwG-Prüfung für die Zulassung bzw. Aufrechterhaltung der ARIF-Zulassung der Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer, die mit der Prüfung der ARIF-Mitglieder und der den ARIF-Standesregeln unterstellten Vermögensverwalter betraut sind.

A.- Überblick

1. In der Sommersession 2014 verabschiedete das Parlament die Gesetzesvorlage zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften. Ziel ist die Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Diese zeichnet allein verantwortlich für die Zulassung und die Aufsicht über die Prüfgesellschaften in den Bereichen der Rechnungsprüfung (Financial Audit) und der Aufsichtsprüfung (Regulatory Audit). Die Prüfinhalte und -grundsätze für die Aufsichtsprüfung werden weiterhin von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) festgelegt, während die RAB für die Anerkennung von Standards für die Rechnungsprüfung zuständig ist.
2. Diese Revision führte zu Anpassungen folgender Gesetzestexte: Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), weitere Gesetze über die Finanzmärkte, Revisionsaufsichtsverordnung (RAV), Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV), weitere Verordnungen über die Finanzmärkte und das FINMA-Rundschreiben 2013/3 über das Prüfwesen. Alle diese Texte traten am 1. Januar 2015 in Kraft. Das FINMA-Rundschreiben „Prüfgesellschaften und leitende Prüfer“ (2013/4) wurde per 31. Dezember 2014 aufgehoben.

B.- Grundprinzipien

3. Die GwG-Selbstregulierungsorganisationen erteilen Zulassungen an Prüfgesellschaften sowie an leitende Prüfer/innen, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Finanzintermediäre prüfen.
4. Die Selbstregulierungsorganisationen müssen gewährleisten, dass die von ihnen mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Prüfgesellschaften dieselben Zulassungsbedingungen erfüllen wie jene für Prüfgesellschaften, welche die direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediäre prüfen.
5. Daraus geht hervor, dass die von der FINMA für die Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären zugelassenen Prüfgesellschaften auch von der ARIF eine Zulassung erhalten können.

6. Dieselben Anforderungen gelten für die Gewährung der Zulassung als Prüfgesellschaft und leitender Prüfer zur Prüfung gemäss den ARIF-Standesregeln. Allerdings müssen das Revisionsunternehmen und der leitende Prüfer nicht nur über die für die GwG-Prüfung erforderliche Zulassung als Revisor verfügen sondern auch über eine Zulassung als Revisionsexperte.

C. Voraussetzungen für die Zulassung

1.- Prüfgesellschaften

7. Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft zugelassen, wenn
- es eine Zulassung als Revisor hat;
 - es den übrigen Anforderungen entspricht, die für die Zulassung als Revisionsunternehmen unter staatlicher Aufsicht gelten. Es muss also:
 - die Unabhängigkeitsvorgaben gemäss Art. 11 RAG einhalten;
 - über ein adäquates internes System zur Qualitätssicherung verfügen;
 - sich ausreichend für die Haftungsrisiken versichern (Mindestbetrag von CHF 250'000.-);
 - für die Durchführung der Prüfungen ausreichend organisiert ist. Dies ist der Fall, wenn das Revisionsunternehmen
 - über mindestens zwei für die Prüfung der Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG zugelassene leitende Prüfer verfügt;
 - spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate für Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG verfügt;
 - die Bestimmungen über die Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen gemäss Art. 730c OR einhält;
 - es keine gemäss den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

2.- Leitende Prüfer

8. Für die Zulassung als leitender Prüfer müssen sowohl die Anforderung für die Gewährung der Zulassung als auch die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung erfüllt sein.
9. Um für die Prüfung eines Finanzintermediärs gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG als leitender Prüfer zugelassen zu werden, muss eine natürliche Person:

- als Revisor zugelassen sein;
- über das erforderliche Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Durchführung einer Prüfung gemäss den Finanzmarktgesetzen verfügen, das heisst:
 - eine Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen nachweisen;
 - 200 Prüfstunden bei Finanzintermediären gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG nachweisen;
 - vier Stunden GwG-Weiterbildung im Jahr vor Einreichung des Zulassungsantrags nachweisen.

10. Um die Zulassung für die Prüfung eines Finanzintermediärs gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG als leitender Prüfer aufrechtzuerhalten, muss eine natürliche Person:

- weiterhin über das erforderliche Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Durchführung einer Prüfung gemäss den Finanzmarktgesetzen verfügen, das heisst:
 - für die letzten vier Jahre 100 Prüfstunden bei Finanzintermediären gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG nachweisen;
 - vier Stunden GwG-Weiterbildung im Laufe jedes statutarischen Geschäftsjahres der ARIF (1. Juli bis 30. Juni) nachweisen.

3.- Externe leitende Prüfer

11. Die ARIF muss über die Beziehung jedes externen leitenden Prüfers informiert werden.

12. Der externe Prüfer muss für die Zulassung und deren Aufrechterhaltung dieselben Anforderungen erfüllen. Er stimmt seiner Tätigkeit als externer Prüfer für Rechnung der Prüfungsgesellschaft mit der Gegenzeichnung des Zulassungsantrags der Prüfungsgesellschaft ausdrücklich zu.

D.- Übergangsbestimmungen

1.- Überblick

13. Die den Revisoren von der ARIF erteilte Zulassung gilt bis am 31. Dezember 2015. Sie sind also befugt, die GwG-Revision der ARIF-Mitglieder für das Geschäftsjahr 2014-2015 durchzuführen.
14. Ab dem Geschäftsjahr 2015-2016 müssen die Revisionsgesellschaften bzw. die natürlichen Personen, die für die Prüfung der ARIF-Mitglieder als Prüfgesellschaften bzw. als leitende Prüfer zugelassen werden wollen, bei der ARIF mit dem „Antragsformular auf Zulassung“ eine neue Zulassung beantragen. Damit die ARIF die Zulassungsanträge für die Durchführung der Prüfung für das Geschäftsjahr 2015-2016 vor Ende des Geschäftsjahres bearbeiten kann, müssen die die Zulassungsanträge bis spätestens am 31. Dezember 2015 bei ihr eingehen.
15. Die Revisionsgesellschaften bzw. die natürlichen Personen, die für die Prüfung der ARIF Mitglieder als Prüfgesellschaften bzw. als leitende Prüfer eine Zulassung beantragen wollen und die bislang über keine Zulassung der ARIF verfügen, müssen bei Einreichung ihres Antrags sämtliche Anforderungen der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung erfüllen.

2.- Prüfgesellschaften

16. Die Prüfgesellschaften müssen erst ab dem 1. Januar 2017 über mindestens zwei für die Prüfung der Finanzintermediäre zugelassene leitende Prüfer verfügen. Da das Geschäftsjahr der ARIF am 1. Juli beginnt, muss diese Anforderung spätestens am 1. Juli 2017 erfüllt sein. Die Prüfgesellschaften müssen aber jederzeit über mindestens einen leitenden Prüfer verfügen.

3.- Leitende Prüfer

17. Die erforderliche Praxiserfahrung von fünf Jahren ist zeitlich unbegrenzt. Sie kann in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben werden. Berücksichtigt wird die Erfahrung, die bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen im Aufsichtsbereich, der einer Zulassung bedarf, oder in einem anderen Aufsichtsbereich oder in der Rechnungsrevision gemacht wurde.

Ferner wird ein Jahr Praxiserfahrung berücksichtigt, wenn mindestens 50% einer Vollzeitbeschäftigung auf die Erbringung von Revisionsdienstleistungen entfallen.

18. Es ist nicht unerlässlich, dass die für die Erteilung einer Zulassung als leitender Prüfer erforderlichen Prüfstunden im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, das der Einreichung des Zulassungsantrags unmittelbar voranging. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags muss der Antragsteller 200 Stunden für die Prüfung von Finanzintermediären nachweisen können.

Prüfstunden, die vor Beginn der für die Zulassung entscheidenden Ausbildung erbracht wurden, werden nicht berücksichtigt. Alle Prüfarbeiten von der Planung bis und mit der Übergabe des Prüfungsberichts gelten als Prüfstunden.

19. Für die Aufrechterhaltung der Zulassung müssen die bei Finanzintermediären gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG im Verlauf der letzten vier Jahre erbrachten Prüfstunden berücksichtigt werden. Diese Anforderung gilt ab dem 1. Januar 2017. Da das ARIF-Geschäftsjahr am 1. Juli beginnt muss der Prüfer erstmals zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 30. Juni 2017 100 Prüfstunden erbracht haben.
20. Die GwG-Weiterbildung muss während jedes ARIF-Geschäftsjahres absolviert werden. Diese Bedingung gilt ab dem Geschäftsjahr 2015 und muss deshalb ab 2016, d.h. angesichts des ARIF-Geschäftsjahres per 30. Juni 2016, nachgewiesen werden.